

Information über Epochenunterricht, Benotung von Epochenunterricht

Quelle: Verordnung des Niedersächsischen Kultusministers über die Versetzungen an den allgemeinbildenden Schulen vom 19. Juni 1995, §3, (1)

"(1) Der Versetzungsentscheidung ist das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis zugrunde zu legen. Die Noten in den Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der ganzjährig unterrichteten Fächer zu berücksichtigen."

(Das heißt z.B., daß ein Fach, das nur im ersten oder zweiten Halbjahr unterrichtet wird, von entscheidener Bedeutung für die Versetzung oder Nichtversetzung sein kann.)